

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

34 (20.8.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

Nr. 34.

den 20. August 1835.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nr. 16168. Die Sonntagsfeier betr.

Von mehreren Seiten werden laute und gerechte Klagen darüber geführt, daß die weltliche Feier der zur religiösen Andacht und Ruhe bestimmten oft aber nur zu geräuschvollen Vergnügungen mißbrauchten Sonn- und Feiertage sehr vernachlässigt, und die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gebüßig gehandhabt werden, weswegen man sich veranlaßt sieht,

I. diese Vorschriften hier zusammen zu stellen:

- 1) Alle gebotene Arbeiten sind an allen kirchlichen Feiern und Sonntagen untersagt, darum kann keine Dienstherrschaft ihre Untergebene, kein Handwerker seinen Gesellen oder Jungen zu andern, als den täglichen Hausverrichtungen auffordern. Aber auch freiwillige Arbeiten dürfen nie an öffentlichen Orten und selbst zu Hause nur dann vorgenommen werden, wenn sie mit keinem Verkauf verbunden sind.

Reg. Bl. v. 1805, Seite 2.

- 2) In gemischten Orten wo mehrere Religionstheile ihre Religionsübung halten, kann zwar kein Theil von dem andern die Unterlassung aller weltlichen Arbeiten an seinem Feiertag, wohl aber so viel fordern, daß keine solche Arbeit vorgenommen werde, wodurch die zu gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille übertreten werde.

Rel. Edict 3. §. 6.

- 3) Tritt aber ein Nothfall ein — wozu z. B. das gewöhnliche Futterholen u. nicht gehört — z. B. in der Heu- oder Fruchtärndte, an welchen wegen besorgter übler Witterung ausnahmsweise Frucht u. heimgeführt werden will, so ist die Localpolizeibehörde, welche um Dispensation anzuges-

hen, an einen vorher einzuholenden Nachsichtsschein des betreffenden Pfarramts gebunden, und ohne diesen nicht legitimirt Dispensation zu ertheilen.

RegierungsVerf. vom 12. März 1835
Nr. 5602.

- 4) Aller Viehhandel, jeder Liegenschaftsverkauf und dessen gerichtlicher Eintrag, alle gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerungen u. u. dürfen an den Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden.

Reg. Bl. 1817 S. 121.

- 5) Die Läden der Kaufleute, Bäcker, Metzger, hauptsächlich die Wirths- und Kaffeehäuser müssen unter dem Gottesdienste geschlossen bleiben.

Alle vorgenannte Uebertretungen werden mit zwei Thaler bestraft.

Reg. Bl. 1805 S. 3.

- 6) Jahrmärkte sollen an den Sonn- und Feiertagen keine gehalten werden; da jedoch, wo diese einmal lange üblich sind, und nicht wohl abbestellt werden können, soll wenigstens mit Nachdruck dafür gesorgt werden, daß keine lärmende Vorbereitungen zugelassen, alle durch Aufschlagen von Ständen und dgl. störende Geschäfte an dem vorhergehenden Werktag und nicht am Sonntage vorgenommen werden.

Minist. Verf. vom 8. Sept. 1834

Nr. 9052.

- 7) Tänze, wo dazu die polizeiliche Erlaubniß eingeholt ist, dürfen nie vor Endigung des letzten Gottesdienstes beginnen, eben so muß die Feierabendstunde genau eingehalten werden. Entgegenhandelnde Wirthsleute werden mit 5 Thaler bestraft, und haben bei Wiederholungen als unausbleiblichen Folge, die Entziehung der Tanzerelaubnisse und Sistrung des Wirthschaftsbetriebs zu gewärtigen.

Reg. Bl. 1805 S. 7.

8) Marionettenspiele und dgl. sind an Sonntagen nie zu erlauben.

Kreisd. Verf. vom 28. April 1826
Nr. 6800.

9) Alles schnelle Fahren während des Gottesdienstes ist verbotnen, bei einer Polizeistrafe von 1 — 2 fl.

Kreisd. Verf. vom 12. Okt. 1812
Nr. 17255.

10) Das Austreiben des Viehes auf die Waide namentlich zur Spätjahrswaide ist, bei 30 fr. Strafe für jedes Stück mit Ausnahme der Schaaferden, desgleichen das Austreiben einzelner Stücke an den Sonntagen und Feiertagen, untersagt.

Anz. Bl. von 1855 Nr. 15., und
Generale des Oberamts vom 8. April,
Nr. 7272. im Wochenblatt.

II. Sämmtliche Bürgermeisterämter und Localpolizeibeamten werden aufgefordert, diese gesetzlichen Bestimmungen bei der nächsten Gemeindeversammlung zu republiciren, und damit geeignete Ermahnung zu verbinden, auch diese Verkündung jedes Jahr zu erneuern, hauptsächlich aber strenge polizeiliche Aufsicht durch tüchtige Ortspolizeidiener halten zu lassen, und Uebertreter zur Strafe zu ziehen, andernfalls man nachlässige Polizeibedienten von Staatsaufsichtswegen entlassen, und gegen säumige Bürgermeister nach §. 23. des Gemeindegesetzes vorgehen wird.

Durlach den 14. August 1835.
Großherzogliches Oberamt.

A u f f o r d e r u n g.

D. N. No. 16125. Der unterm 25. Juny d. J. dahier verstorbene Metzgermeister Ernst Andreas Mapp, hat durch letzten Willen die Ehefrau des hiesigen Zollverwalters Ludwig, Katharine geb. Krieg, und den Bürger Samuel Friebolin in Söllingen zu Erben seines Nachlasses eingesetzt, und diese um Einweisung in Besiz und Gewähr der Erbschaft gebethen. —

Es werden nun unbekante gesetzliche Intestaten aufgefordert, innerhalb zwei Monaten von heute an, ihre gesetzlichen Erbrechte an die Verlassenschaftsmasse darzuthun, und etwaige Einwendungen gegen den vorliegenden letzten Willen zu begründen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die Verlassenschaftsmasse den Testamentserben ausgefolgt werden wird.

Durlach den 13. August 1835.
Großherzogliches Oberamt.

Öeffentliche Vorladung.

D. N. No. 15799. Die Erben des in Königsbach † Israeliten Jonas Daube haben die Erbschaft unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, und um Abhaltung einer Liquidation der Passiven gebethen. — Zu diesem Geschäft haben wir nun Tagfahrt

auf Donnerstag den 27. d. M. früh 9 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei anberaumt, und fordern nun alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Erbmasse des Jonas Daube machen können, oder wollen, auf, solche in der angefesten Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpands-Rechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweis-Mitteln — widrigenfalls die Nichterscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der erschienenen Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Durlach den 7. August 1835.
Großherzogliches Oberamt.

Bilsingen. (Präklusivbescheid.) In der Gantsache der Georg Adam Fester's Wittwe und ihres Sohnes Thomas Fester von Bilsingen, werden alle diejenigen Gläubiger von der Masse ausgeschlossen, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben.

Pförsheim den 4. August 1835.
Großherzogliches Oberamt.

No. 12497. Die Schmied-, Schlosser- u. Glaserarbeiten in der neu erbauten Kirche zu Zaisenhäusen, deren Betrag

a) der Schmiedarbeit zu 103 fl. 20 fr.

b) der Schlosserarbeit zu 175 —

c) der Glaserarbeit zu 469 — 1 fr.

berechnet ist, werden, und zwar jede Arbeit einzeln, Mittwoch den 26. d. M. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus in Zaisenhäusen im Absteich versteigert.

Zu dieser Versteigerung werden die Sachverständigen mit dem Anfügen eingeladen, daß die Steigerer nöthigenfalls Caution oder Bürgschaft zu leisten haben, und daß die Steigerungsbedingungen und Kostenberechnungen bis zum Steigerungstag auf der Amtskanzley an jenem aber zu Zaisenhäusen vor der Steigerung eingesehen werden können.

Bretten den 10. August 1835.
Großherzogliches Bezirksamt.

Karlsruhe. (Dehndgrabenversteigerung.) Der diesjährige Dehndgraben... von den herrschaftl.

Wiesen zu Gottesau, Graben und Bruchhausen, wird an nachbenannten Tagen morgenweise öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden:

1) von den Wiesen zu Gottesau, auf dem Plage selbst, und zwar

a) von dem Langenbruch, Fautenbruch, Mühl-Letten-Neutel- und Schießwiese ad 218 Morgen,

Dienstag, den 1. September,
früh 7 Uhr,

Zusammenkunft beim rothen Häuschen, unweit dem Augarten;

b) von den Jammerthal, Abtszipf- und Bäderwiesen ad 148 Morgen,

Mittwoch, den 2. September,
früh 7 Uhr,

Zusammenkunft bei der Artilleriekaserne zu Gottesau;

2) von den Wiesen zu Graben und Nusheim ad 61 Morgen,

Donnerstag, den 27. August,
Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Graben;

3) von den sogenannten Haardbruchwiesen zu Bruchhausen ad 88 Morgen,

Montag, den 31. August, Vormittags 8 Uhr,
auf den Wiesen selbst.

Karlsruhe den 15. August 1855.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Durlach. (Weinversteigerung.)

Die unterzeichnete Stelle versteigert am Dienstag den 25. des laufenden Monats August Vormittags 9 Uhr etwa

10 Fuder Wein, Durlacher Gewächs, vom Jahrgang 1854 in kleinen Quantitäten und Igder die Liebhaber dazu hiermit ein.

Durlach den 10. August 1855.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Durlach. (Herrschaftliche Baupläze-Versteigerung.) Am Freitag den 21. dieß, Vormittags 9 Uhr, werden allhier beim Wirthshaus zur Carlsburg auf der Leopoldstraße 6 herrschaftliche Baupläze zu Hais-, Hof- und Deconomie-Gebäuden berechnet, in öffentlicher Versteigerung verkauft, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach am 5. August 1855.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Druckfehler.

In Nr. 55., Zeile 7 in dem Etat von Wohlfartswiher, lies 2 für 3.

Privat-Nachrichten.

Rekruten-Unterstützungs-Verein

errichtet von

Gustav Schmieder

in Karlsruhe.

Da die Ziehung der diesjährigen Rekruten-Konscription herannahet, sehe ich mich veranlaßt, alle jene, welche in diesem Jahr zum Loosen berufen werden, einzuladen, dem Rekruten-Unterstützungs-Verein dahier in Karlsruhe beizutreten.

Obgleich die Einlage von 120 fl. zu diesem Verein, gegen andere ähnliche Institute um etwas höher gestellt ist, so ist auch auf der andern Seite für die vom Loos getroffene Jünglinge ein größerer Gewinn zu erwarten, mit welchem sie dann auch eher in Stand gesetzt sind, für sich einen andern Mann zu stellen, für dessen Besorgung sich der Unterzeichnete gleichfalls bereitwillig erklärt.

Jede Einlage ist nicht nur nach §. 16. der Statuten, durch meine gestellte Kaution von fl. 25,000 gesichert, sondern dieselbe wird auch vom Schluß jeden Monats an mit fl. 3 vom Hundert verzinst, was gleichfalls denen vom Loos-getroffenen zu gut kommt.

Die zum Beitritt Lusttragenden können sich an die nachbenannten auswärtigen Agenten oder direkt an den Unterzeichneten wenden.

Karlsruhe den 9. August 1855.

Gustav Schmieder.

Die Agenten sind

In Achern:	Hr. J. J. Peter jr.
Baden:	Hr. Ferdinand Selter.
Birkendorf:	Hr. Gantert, Vater und Sohn.
Buchen:	Hr. J. F. Kieser.
Bühl:	Hr. A. Berger, Wirthschreiber.
Eppingen:	Hr. L. Kausmüller.
Fresburg:	Hr. Gebr. Stutz.
Gengenbach:	Hr. Uslander, Postexpeditor u. Steuerortheber.
Haslach:	Hr. Arnold, Postexpeditorrechner.
Kehl:	Hr. J. F. Kobelt.
Lahr:	Hr. B. Buser.
Meersburg:	Hr. Fren, Postexpeditor.
Neustadt:	Hr. Paul Kromer und Söhne.
Oberkirch:	Hr. August Braun.
Obrigheim:	Hr. Ernst Wucherer.
Rastatt:	Hr. Franz Kiehe.
St. Blasien:	Hr. Meckel, Postexpeditor.

107.

In Schopfheim: Hr. Cleis, Postexpeditor.
 Sinsheim: Hr. W. E. Koblreuter.
 Schwezingen: Hr. Heinr. Goldschmidt.
 Wertheim: Hr. J. F. Bach.

(Verlorener Hund.) Letzten Montag den 10. August, gieng auf der Rindheimer Waide ein Pudel verloren. Derselbe ist von kleinem Wuchs, weiß mit schwarzen Ohren, ganz kurzem schwarzen Schwanz, und auf dem Rücken 2 schwarzen Flecken, R'de. Der, dem er zugehört seyn sollte, wird unter Zusicherung einer Belohnung von 2 fl. 42 kr., gebeten, ihn in der Spitalstraße No. 67. abzugeben.
 Carlruhe den 15. August 1835.

Den 31. August, Nachmittags 1 Uhr, werden in dem Keller des Oberamtsgebäudes zu Durlach, 32 Stüd weingrüne Fässer in Eisen gebunden, von 1 bis 4 Fuder große, alt Durlacher Eich, an den Meistbietenden, ohne Ratificationsvorbehalt versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bei Herrn Straußwirth Schenkel ist 1833r Wein die Maas zu 12 kr., wie auch 1834r Most die Maas zu 6 kr., täglich zu haben.

Bei Waisenrichter Jung ist der untere Stock zu vermieten, bestehend in 3 Zimmer, Küche, Keller, Speicherkammer, Holzplatz, Schweinstall und Dungplatz, welches sogleich oder bis den 23. Oktober bezogen werden kann; die Liebhaber können sich bei ihm selbst melden.

Kerner ist bei ihm sehr guter 1833r Wein 1/2 und 1/3 Ohmweis, um sehr billigen Preis zu haben.

Durlach. Neingehaltener 1833r Wein, ist billig zu haben und es werden auch 25 Maas abgegeben, beim Kupferschmied Märker.

Frau Amtskeller Kiffer ist willens, auf den 23. Oktober den zweiten Stock im vorderen Hause zu vermieten, bestehend in 6 Zimmern, 4 heizbare und 2 Kammern, Küche, Keller und Holzplatz alles verschlossen.

Aus dem Dr. Lamprechtischen StipendiumsStiftungsFond in Berghausen, sind 500 fl. zu 5 Prozent auszuleihen.

Kirchenbuch: Auszüge.
 Aug.: Geboren
 am 8. August — Vater: Phil. Jakob Frohmüller, Burger und Glasermeister.

am 9. Katharine Magdalene Karline — Vater: Johann Christoph Müller, Burger und Nachtwächter.

Aug.: Geboren

am 11. Christiane Katharine Franzmann, geb. Mößner, Wittve des Joh. Jak. Franzmann, Burgers und Rössermeisters; alt: 63 Jahre, 4 Mon., 23 Tage.

am 15. Katharine Luise — Vater: Christ. Friedr. Kraft König, Burger und Kutscher; alt: 2 Jahre, 15 Tage.

am 17. Megine Kraft, geb. Bärtle, Ehefrau des Wih. Heinr. Kraft, Burgers und Bäckermeisters; alt: 56 Jahre.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise

vom 15. August 1835 in Durlach. Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waggen	6	40
Neuer Kernen	7	32
Alter Kernen	8	32
Neu Korn	5	30
Alt Korn	—	—
Gerste	5	—
Weiskorn	6	—
Haber	4	32
Aufgestellt war:	Nichts.	
Eingeführt:	362 Malter.	
Verkauft:	362 Malter.	
Neuaufgestellt bleibt:	Nichts.	

Brod-Preise.

Ein Weid zu 2 kr. soll wiegen	—	fl.	15	Loth.
Weißbrod zu 6	—	—	1	7
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	—	—	3	51

Fleisch-Preise.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	10	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalb- oder Hammelfleisch	8	—
Schweinefleisch	9	—
Schweinefleisch	10	—

Der Centner Heu	1	fl.	12	—
Hundert Bund Stroh	10	—	—	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	14	—	—	—
Das Pfund Rindschmalz kostet	—	—	24	—
— — Schweineschmalz	—	—	24	—
— — Butter	—	—	22	—
Lichter, gezogene das Pfund	—	—	22	—
— gegossene	—	—	20	—
Seife	—	—	16	—
Ohsenunschlitt, rohes	—	—	12	—

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.